

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 3 / Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 27.05.2002

Drucksache Nr.: 02/218

öffentlich

Beratungsfolge: Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss
Rat

Sitzungstermin: 11.06.02
03.07.02

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Änderung der §§ 1 Abs. 1 – 3 und 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin mit Wirkung vom 01.01.2003 in der nachfolgenden Fassung“:

§ 1 <u>Gebührenpflicht für Leistungen der Musikschule</u>		
(1) Für den Besuch der Musikschule Sankt Augustin werden folgende Jahresgebühren erhoben; Unterrichtsausfälle durch Ferien und Feiertage sowie Unterrichtsversäumnisse lassen die Höhe der Jahresgebühr unberührt.		
	Jahresgebühr EUR	Gebühr monatlich EUR
1. Elementare Musikerziehung		
a) musikalische Früherziehung	180,00	15,00

b)	Elementarspielkreis	180,00	15,00
c)	musikalische Grundausbildung	180,00	15,00
d)	Solfége	180,00	15,00
2.	Gruppenunterricht *)		
a)	große Gruppe (7 und mehr Schüler)	246,00	20,50
b)	mittlere Gruppe (4 bis 6 Schüler)	330,00	27,50
c)	kleine Gruppe (3 Schüler)	372,00	31,00
d)	Partnerunterricht (45 Minuten) (außer Klavier)	396,00	33,00
3.	Einzelunterricht *) (außer Klavier)		
a)	30 Minuten wöchentlich	528,00	44,00
b)	45 Minuten wöchentlich	720,00	60,00
c)	45 Minuten 14-tägig	402,00	33,50
4.	Klavierunterricht		
	Partnerunterricht *) (45 Minuten)	420,00	35,00
	Einzelunterricht Klavier *)		
a)	30 Minuten wöchentlich	558,00	46,50
b)	45 Minuten wöchentlich	756,00	63,00
c)	45 Minuten 14-tägig	456,00	38,00

5. Ballettunterricht		
a) tänzerische Gymnastik für Erwachsene	402,00	33,50
90 Minuten wöchentlich	330,00	27,50
60 Minuten wöchentlich		
	180,00	15,00
b) Ballett-Vorausbildung (4 bis 6 Jahre)	180,00	15,00
Kindertanz (Laufzeit 2 Jahre)		
c) sonstiger Ballettunterricht	402,00	33,50
90 Minuten wöchentlich	330,00	27,50
60 Minuten wöchentlich	234,00	19,50
45 Minuten wöchentlich		
	210,00	17,50
d) Teilnahme an einer 2. Unterrichtsgruppe im Tanzbereich		
(Bei unterschiedlicher Gebührenhöhe wird die Gruppe mit der höheren Gebühr als erste bewertet)		
	176,40	14,70
6. Ergänzendes Gemeinschaftsfach ohne Instrumentalunterricht (Kammermusik, Spielgemeinschaft, Musiktheorie, Jazz-AG u. a.)		
7. Chorgemeinschaften	63,00	5,25
8. Sonderkurse		
Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend dem jeweiligen Kostenaufwand aktuell berechnet.		
*) Die Einteilung in Gruppen- oder Einzelunterricht erfolgt durch die Musikschule nach organisatorischen und pädagogischen Gesichtspunkten.		
(2) Die Teilnahme am Jugendchor, an Kinderchören und Orchestern der Musikschule ist gebührenfrei; alle Instrumentalschüler können an sämtlichen ergänzenden Gemeinschaftsfächern gebührenfrei teilnehmen.		

<p>(3) Für das Überlassen von Musikinstrumenten werden je nach Neuwert folgende Gebühren erhoben:</p> <p>b) Instrumente bis 256,00 EUR Anschaffungswert</p> <p>b) Instrumente über 256,00 EUR Anschaffungswert</p> <p>Die Gebühren werden vom Beginn des Kalendermonats an berechnet, in dem das Instrument überlassen wird. Der Gebührenbescheid ergeht halbjährlich bzw. nach Rückgabe des Instrumentes an den Benutzer bzw. dessen Erziehungsberechtigten, wobei der angefangene Kalendermonat noch voll berechnet wird.</p> <p>§ 2 <u>Ermäßigung und Erlass der Unterrichtsgebühren</u></p> <p>(2) Nehmen mehrere in einem Haushalt lebende Schüler/Schülerinnen einer Familie am Unterricht in jeweils einem oder mehreren der gebührenpflichtigen Fächer teil, so werden die Gebühren bei zwei Schülern/Schülerinnen um 15 % bei drei Schülern/Schülerinnen um 25 % und vier und mehr Schülern/Schülerinnen um 40 % ermäßigt.</p> <p>Ausgenommen von der Ermäßigung sind die Unterrichtsgebühren für die vorschulische Musikerziehung, Elementar-Spielkreise, musikalische Grundausbildung, ergänzende Gemeinschaftsfächer sowie für die Chorgemeinschaft.</p>		<p>11,50</p> <p>13,60</p>
--	--	---------------------------

Problembeschreibung/Begründung:

Die vorgeschlagene Satzungsänderung beinhaltet:

1. die Anhebung der derzeit gültigen Gebührensätze um durchschnittlich 5%, wobei die monatliche Gebühr auf volle 50 Cent oder volle Eurobeträge auf- bzw. abgerundet wurde, um eine übersichtlichere Gestaltung der Gebühren zu erreichen (u. a. um durch 12 teilbare Beträge zu erhalten).
2. die Änderung der derzeit gültigen Ermäßigungsregelung § 2 Abs. 2

Zu 1. - Änderung der Gebühren:

Mit Beschluss des Rates vom 12.05.1993 wurden die Gebühren für die Musikschule der Stadt Sankt Augustin zum letzten Mal erhöht.

Um den Zuschussbedarf der Musikschule zu verringern, ist neben den bereits konsequent begonnenen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen im Personal- und Unterrichtsbereich, die bereits eine dauerhafte Kostenreduzierung ermöglichten, die Erhöhung der jetzigen Gebühren um durchschnittlich 5% vorgesehen. Diese Gebührenerhöhung dient dem Ausgleich der tariflichen Lohnerhöhungen in den vergangenen Jahren sowie der gestiegenen Sach- und Unterhaltungskosten.

Neben der linearen Gebührenerhöhung wird bei speziellen Unterrichtsangeboten eine individuellere Erhöhung vorgenommen:

- Die Gebühren für den Bereich Musikalische Früherziehung MFE (hierzu zählen auch Grundausbildung, Kindertanz, Ballettvorbereitung) werden von 14,00 Euro auf 15,00 Euro (+ 7,14 %) angehoben, da das Angebot der Unterrichtsdurchführung „vor Ort“ in den Kindergärten und Grundschulen der Sankt Augustiner Stadtteile einen erhöhten Kostenaufwand bedeutet:
 - erhöhter Zeitaufwand für die Lehrkraft durch den Wechsel der Unterrichtsstätte,
 - erhöhte Fahrtkosten,
 - Anschaffung von Instrumenten, die in den Unterrichtsstätten verfügbar sein müssen.

- Im Angebot der Musikschule ist der 45-minütige Einzelunterricht die qualitativ anspruchsvollste Unterrichtseinheit und die kostenintensivste Unterrichtsverteilung.
 - im Vergleich zu anderen Unterrichtsangeboten können weniger Schüler eingeteilt werden,
 - der 45-minütige Einzelunterricht fordert einen höheren Personalkostenaufwand im Vergleich zum 30-minütigen Einzelunterricht.

Um eine Angleichung zum tatsächlichen Aufwand zu erreichen und trotzdem eine maßvolle Gebührenerhöhung nicht zu überschreiten wird eine Erhöhung von 660,00 Euro auf 720,00 Euro (+ 9,09%), im Fach Klavier von 696,00 Euro auf 756,00 Euro (+ 8,62%) vorgeschlagen.

- Die Gebühren für den Unterricht mit 2 Schüler/innen werden neu festgelegt, da diese Form des Unterrichts als Partnerunterricht definiert wird. Erst bei der Einteilung ab 3 Schülern liegen die Voraussetzungen für den Gruppenunterricht vor. Im Unterricht mit 2 Schülern überwiegen die Vorteile des Einzelunterrichts.
Die Gebühr für den Partnerunterricht wird von 354,00 Euro auf 396,00 Euro (+ 11,86%) festgelegt.

Die vorgenannten Erhöhungen der Gebühren zum Schuljahresbeginn 2003 führen bei konstanter Schülerzahl zu Mehreinnahmen von ca. 18.000,00 Euro für das Haushaltsjahr 2003 und jeweils für die Folgejahre.

Zu 2. - die Änderung der derzeit gültigen Ermäßigungsregelung § 2 Abs. 2

Durch die vorgeschlagene Änderung der derzeit gültigen Ermäßigungsregelung § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung gilt die Ermäßigung auch für die Eltern der Musikschüler statt wie bisher nur für Kinder einer Familie bis zum Alter von 25 Jahren.

Die neue Regelung trägt dem Prinzip der Gleichbehandlung aller Familienmitglieder unter sozialen Gesichtspunkten Rechnung und berücksichtigt die höheren finanziellen Belastungen der Familien.

In Vertretung

Konrad Seigfried

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.
Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.

Die Mehreinnahmen durch Gebühren betragen 18.000,00 Euro bei Haushaltstelle 3350.1101.6

Die Mindereinnahmen durch Änderung der Ermäßigungsregel belaufen sich voraussichtlich auf ca.1.000,00 Euro bei Haushaltsstelle 3350.1101.6